

M-1477 der Befragen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/216-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 8. September 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

6839/AB
1994-09-09
zu 6926/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Martin Bartenstein und Kollegen vom 12. Juli 1994, Nr. 6926/J, betreffend den Geltungsbereich des EU/EWR-Vergaberechts, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu dieser Anfrage ist zu bemerken, daß die EU/EWR-Vergaberichtlinien einschließlich der Sektorenrichtlinien (ausgenommen der Dienstleistungs- und der Rechtsmittelrichtlinien) mit dem Bundesvergabegesetz (BVergG), BGBl.Nr. 462/1993, sowie der Allgemeinen Bundesvergabeverordnung (ABVV), BGBl.Nr. 17/1994, der Bundes-Schwellenwert-Verordnung, BGBl.Nr. 19/1994, und der Bundes-Vergabeformularverordnung, BGBl.Nr. 94/1994, innerstaatlich umgesetzt wurden. Eine Konkretisierung der EU/EWR-Richtlinien zur Schaffung von Rechtssicherheit und Transparenz im Interesse eines fairen Wettbewerbs ist also bereits erfolgt.

Auf welche Auftraggeber das Bundesvergabegesetz anzuwenden ist, ist in allgemeiner Form in den §§ 6, 67, 68 und 1 Abs. 3 dieses Gesetzes umschrieben. In jedem Einzelfall ist also zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Norm tatsächlich anzuwenden sind. So unterliegen beispielsweise nichtöffentliche Bauaufträge im Sinne des § 1 Abs. 3 BVergG diesem Gesetz, wenn deren Finanzierung zu mehr als 50 v.H. durch den Bund erfolgt. Auch kann in bestimmten Fällen der Auftraggeber gemäß § 51 BVergG verschiedene Dritte zur Anwendung von Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes verpflichten.

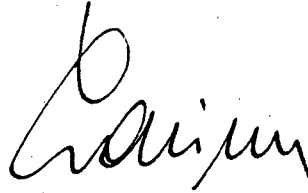
In diesem Zusammenhang sind auch die Anlagen 1 bis 13 zum Anhang XVI des EWR-Abkommens zu erwähnen, wo die in Österreich von den gegenständlichen

- 2 -

Richtlinien erfaßten Auftraggeber genannt sind, wobei aber darauf hinzuweisen ist, daß diese Aufzählung keinesfalls eine vollständige Liste aller vom Geltungsbereich des EWR-Vergaberechts erfaßten Auftraggeber darstellt.

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß mir die Beantwortung der Fragen 1 und 2 daher nur in der vorstehenden Art und Weise möglich ist.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schmid' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Welche öffentlichen Vergabestellen bzw. ausgegliederten Rechtsträger des Bundes, die in die Zuständigkeit Ihres Ressorts fallen, unterliegen der Bau- und Lieferkoordinierungsrichtlinie der EU ? (Beantwortung der Frage durch Aufzählung der vergebenden Stellen und Unternehmen mit jeweiligen Namen erbeten)
2. Welche Bundesbehörden, öffentliche Unternehmen und privater Rechtsform geführten Unternehmen, die in die Zuständigkeit Ihres Ressorts fallen, mit wesentlicher Beteiligung des Bundes unterliegen der EU/EWR-Sektorenrichtlinie ? (Beantwortung der Frage durch Aufzählung der vergebenden Stellen und Unternehmen mit jeweiligen Namen erbeten).